

Strukturierung der grundrechtlichen Argumentation

b) Die Schranken-systematik der liechtensteinischen Verfassung

Die Schranken-klauseln der Liechtensteinischen Verfassung sind unterschiedlich formuliert. Grundrechtliche Freiheiten werden z.B. gewährleistet

- “unter Beobachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen” (Art. 28 Abs. 1),
- “innerhalb der gesetzlichen Schranken” (Art. 36 1. Halbs.; Art. 41),
- “innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung” (Art. 37 Abs. 2 2. Halbs.),
- “innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit” (Art. 40 1. Halbs.).

Ohne explizite (geschriebene) Schranken-klausel ist – wie bereits erwähnt – die Unverletzlichkeit des Privateigentums des Art. 34 Abs. 1 1. Halbs. garantiert. Schranken-systematisch lässt sich die Liechtensteinische Verfassung wie folgt skizzieren:

aa) Verfassungs-unmittelbare Schranken

Als Beispiel für eine – geschriebene – verfassungs-unmittelbare Schranke ist Art. 37 Abs. 2 2. Halbs. zu nennen. Danach ist den nicht römisch-katholischen Konfessionen die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihrer Gottesdienste “innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung” gewährleistet. Es ist für den vorliegenden Problemkontext unerheblich, dass namentlich durch die Bezugnahme auf die Sittlichkeit²⁶⁸ nicht rechtliche Normen in die Schranken-klausel inkorporiert werden. Für die Qualifizierung als verfassungs-unmittelbare Schranke ist allein bedeutsam, dass hier die Einschränkung des Grundrechts ohne zusätzliche unterverfassungsrechtliche Rechts-normen erfolgt.

Keine verfassungs-unmittelbare Schranken enthalten jene Verfassungs-bestimmungen, in denen die Grundrechtsträgerschaft auf Landesangehörige beschränkt wird. Klausel wie “jeder Landesangehörige” oder “alle Landesangehörigen”²⁶⁹ sind keine Formulierungen verfassungs-un-

²⁶⁸ Ebenso Art. 40 1. Halbs. im zweiten Teil der Schranken-klausel.

²⁶⁹ So z.B. Art. 28 Abs. 1; 31 Abs. 1 Satz 1.